

**Anerkennung von Personal- und Gemeinausgaben  
im Rahmen des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz  
Förderperiode 2014 - 2020**

**Gültig ab: 01. Juni 2022**

**Stand: 07.04.2022**

# Anerkennung von Personal- und Gemeinausgaben im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) 2014-2020 für Rheinland-Pfalz

## Zusammenfassung

Art. 67 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>1</sup> eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Zuschüsse in Form von standardisierten Einheitskosten (= Standardeinheitskosten) oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen (= Pauschalsätze) zu gewähren.

Rheinland-Pfalz nutzt diese Möglichkeit im Rahmen der EFRE-Förderung für die Anerkennung von Personal- und Gemeinausgaben.

Bei der Abrechnung der Personal- und Gemeinausgaben ist – bedingt durch die heterogene Struktur möglicher Zuwendungsempfänger – bei den Abrechnungsmodalitäten eine Unterscheidung wie folgt vorgesehen:

### A. Personalausgaben

#### A.1 Zuwendungsempfänger: Unternehmen ohne Bindung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

*Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1b i.V.m. Abs. 5a (i) VO (EU) Nr. 1303/2013*

#### Personalausgaben (jährliche Anpassung)

	Leistungsgruppe 1 / Anforderungsniveau 4 „Arbeitnehmer in leitender Stellung“	Leistungsgruppe 2 / Anforderungsniveau 3 „Herausgehobene Fachkräfte“	Leistungsgruppe 3 / Anforderungsniveau 2 „Fachkräfte“	Leistungsgruppe 4 / Anforderungsniveau 1 „An- und ungelernte Arbeitnehmer“
<b>Monatssatz</b>	9.062 EUR	5.923 EUR	4.351 EUR	3.296 EUR
<b>Stundensatz</b>	63 EUR	41 EUR	30 EUR	22 EUR

*Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben bei Unternehmen ohne Bindung an den TV-L*

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

**A.2 Zuwendungsempfänger: Zuwendungsempfänger mit Bindung an den TV-L bzw. TVöD, soweit diese nicht unter A.3 erfasst werden z.B. Unternehmen, Hochschulen, Kommunen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren, Netzwerke, Cluster**  
*Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1b i.V.m. Abs. 5a (i) VO (EU) Nr. 1303/2013*

**Personalausgaben (jährliche Anpassung)**

Entgeltgruppe	Monatssatz	Stundensatz
E 15 Ü	11.361 €	79 €
E 15	9.846 €	68 €
E 14	9.081 €	63 €
E 13 Ü	9.816 €	68 €
E 13	7.344 €	51 €
E 12	8.403 €	58 €
E 11	7.624 €	53 €
E 10	6.605 €	46 €
E 9B	6.364 €	44 €
E 9A	6.110 €	42 €
E 8	5.656 €	39 €
E 7	5.534 €	38 €
E 6	5.132 €	35 €
E 5	5.230 €	36 €
E 4	4.473 €	31 €
E 3	4.377 €	30 €
E 2 Ü	4.221 €	29 €
E 2	4.169 €	29 €
E 1	3.537 €	24 €

*Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben bei Zuwendungsempfängern mit Bindung an den TV-L bzw. TVöD, soweit diese nicht unter A.3 erfasst werden*

**A.3 Zuwendungsempfänger: Forschungseinrichtungen, deren Ausgaben auf Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Ist-Ausgaben ermittelt werden**  
*Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1a VO (EU) Nr. 1303/2013*

Forschungseinrichtungen, deren Ausgaben auf Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Ist-Ausgaben ermittelt werden, können ihre Personalausgaben auf der Basis der so ermittelten projektbezogenen Ausgabensätze (Ist-Ausgaben) geltend machen.

## B. Gemeinausgaben

*Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1d i.V.m. Art. 68 Abs. 1b VO (EU) Nr. 1303/2013*

<b>Förderbereich</b>	<b>Bezugsgröße zur Berechnung der Gemeinausgaben</b>	<b>Höhe der förderfähigen Gemeinausgaben</b>
Förderbereiche, deren Personalausgaben nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 ermittelt werden	Förderfähige direkte Personalausgaben	15% der Bezugsgröße
Förderbereiche, deren Personalausgaben nach Nummer 2.2.3 ermittelt werden	Testierte Gemeinausgaben (Ist-Ausgaben), die der Projektumsetzung dienen	Höhe der Ist-Ausgaben

*Pauschalsätze für Gemeinausgaben*

## Einleitung

Artikel 67 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützungen in folgender Form zu gewähren:

- Art. 67 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1303/2013 = Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden
- Art. 67 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1303/2013 = auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (= Standardeinheitskosten)
- Art. 67 Abs. 1 c VO (EU) Nr. 1303/2013 = als Pauschalfinanzierung – höchstens 100.000 € des öffentlichen Beitrags (= Pauschalfinanzierung)
- Art. 67 Abs. 1 d VO (EU) Nr. 1303/2013 = auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien (= Pauschalsätze).

Die unter Art. 67 Abs. 1 b – d VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten Optionen werden als so genannte „*vereinfachte Kosten*“<sup>2</sup> bezeichnet. Ziel der Einführung *vereinfachter Kosten* ist es, Kosten gemäß einer vordefinierten Methode zu berechnen, sodass eine Vorlage von Ausgabenbelegen entfallen und die Verwaltungslast bei Förderverfahren verringert werden kann. Damit soll auch ein Beitrag zu einer schnelleren und einfacheren Abwicklung der Förderung geleistet und eine Reduktion von Fehlern erreicht werden. *Vereinfachte Kosten* sollen in Rheinland-Pfalz bei der Förderung von

- Personalausgaben auf der Basis von Art. 67 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1303/2013 (Standardeinheitskosten)
- Gemeinausgaben auf der Basis von Art. 67 Abs. 1 d VO (EU) Nr. 1303/2013 (Pauschalsätze)

bei **Zuwendungsempfängern der Nummern 2.2.1 und 2.2.2** Anwendung finden.

### **1. Allgemein**

Die Anwendung von *vereinfachten Kosten* ist gem. Art. 67 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich zulässig bei der Gewährung von:

- Zuschüssen und
- rückzahlbaren Unterstützungen.

In Rheinland-Pfalz werden *vereinfachte Kosten* nur bei der Gewährung von Zuschüssen, nicht jedoch bei rückzahlbaren Unterstützungen angewendet.

Die in Art. 67 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Optionen dürfen nur miteinander kombiniert werden, wenn diese unterschiedliche Kostenkategorien abdecken.

---

<sup>2</sup> Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) – Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (EGESIF\_14-0017)

*Vereinfachte Kosten* dürfen nicht gewährt werden für Vorhaben, welche ausschließlich über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren- oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Art. 67 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Gemäß Art. 67 Abs. 5a VO (EU) Nr. 1303/2013 werden *vereinfachte Kosten* anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode ermittelt. Diese muss auf der Basis a) statistischer Daten oder anderer objektiver Informationen oder b) überprüfter Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Zuwendungsempfänger oder c) der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Zuwendungsempfänger ermittelt werden.

*Vereinfachte Kosten* werden damit auf der Grundlage einer im Vorfeld definierten und dokumentierten Berechnungsmethode ermittelt. Sie stellen insofern Mittelwerte dar, die den Verwaltungsaufwand reduzieren, da eine Bezugnahme der Fördermittelgewährung auf Einzelbelege entbehrlich wird. Ob die tatsächlichen förderfähigen Ausgaben der einzelnen Vorhaben bei diesen Ausgabenpositionen im Einzelfall über- oder unterschritten werden, kann damit außer Acht gelassen werden. Die durch die Anwendung von *vereinfachten Kosten* in einigen Fällen mögliche Überschreitung der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben, wird auf Programmebene durch das Unterschreiten in anderen Fällen kompensiert, so dass der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 7 Landshaushaltsordnung im Hinblick auf das Gesamtprogramm insgesamt Rechnung getragen wird. Es ist zu beachten, dass das durch die Verwendung der *vereinfachten Kosten* nicht auszuschließende Unterschreiten der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben auf Seiten der Kostenabrechnung sowohl beim Zuwendungsempfänger, wie auch bei der den Mittelabruf bearbeitenden Stelle die Möglichkeit einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bietet und damit zu erheblichen Kosteneinsparungen bei der Abwicklung der Förderverfahren führen kann.

Die nachfolgende Dokumentation erläutert das Verfahren zur Anwendung der *vereinfachten Kosten* bei Personal- und Gemeinausgaben. Es gibt an, nach welcher Methode die vereinfachten Kosten für Personal- und Gemeinausgaben ermittelt werden und bestimmt das Verfahren zur Anerkennung und Abrechnung dieser Ausgaben. Da Zuwendungsempfänger der Nummer 2.2.3 auf der Basis der Ist-Ausgaben gefördert werden, betreffen Regelungen zu den *vereinfachten Kosten* ausschließlich Zuwendungsempfänger der Nummern 2.2.1 und 2.2.2.

Die nachfolgenden Regelungen begründen keinen Anspruch auf Förderung dieser Ausgaben.

## **2. Förderung von Personalausgaben**

### **2.1. Allgemein**

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.

Indirekte Ausgaben sind Ausgaben, die einem geförderten Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet werden können, die aber der Umsetzung des Vorhabens dienen.

Förderfähige Personalausgaben von **Zuwendungsempfängern der Nummern 2.2.1 und 2.2.2**

werden ausschließlich auf der Basis von *vereinfachten Kosten* in Form von Standardeinheitskosten<sup>3</sup> gefördert. Die Standardeinheitskosten für Personalausgaben decken die Lohnausgaben einschließlich aller Lohnnebenkosten ab. Dazu gehören vor allem der Bruttolohn inklusive vertraglicher oder tariflicher Zusatzleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungsprämien) und die Lohnnebenkosten. Wenn diese Ausgaben gefördert werden, dann werden sie mit Standardeinheitskosten gefördert. Neben den Standardeinheitskosten können von diesen Zuwendungsempfängern keine weiteren Lohnausgaben abgerechnet werden.

Die Standardeinheitskosten werden – auf der Basis der verfügbaren statistischen Daten - jährlich durch die Verwaltungsbehörde angepasst. Für die Gewährung der Standardeinheitskosten ist der jeweilige Satz maßgeblich, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Die in der Bewilligung festgelegten Standardeinheitskosten gelten für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Eine Anpassung der Standardeinheitskosten für das einzelne Vorhaben ist damit während der Projektlaufzeit ausgeschlossen.

Personalausgaben von **Zuwendungsempfängern der Nummer 2.2.3**, die auf der Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Ist-Ausgaben ermittelt werden, können auf der Basis der so ermittelten Ausgaben gefördert werden. Da es sich **nicht** um Standardeinheitskosten im Sinne des Art. 67 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1303/2013 handelt, finden die für die Gewährung und Abrechnung von *vereinfachten Kosten* geltenden Regelungen **keine** Anwendung. Es gelten vielmehr vollumfänglich die für förderfähige Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden (Art. 67 Abs. 1a VO (EU) Nr. 1303/2013), geltenden Regelungen.

## **2.2. Art der vereinfachten Kosten**

Um die Höhe des jeweiligen Standardeinheitskosten-Satzes festlegen zu können, ist - bedingt durch verschiedene mögliche Zuwendungsempfängergruppen – zunächst zu unterscheiden, wer Zuwendungsempfänger für das Vorhaben ist.

### **2.2.1. Zuwendungsempfänger: Unternehmen ohne Bindung an den TV-L**

Grundlage der Berechnung der Monats- und Stundensätze, die für die Personalausgaben von Unternehmen (ohne Bindung an den TV-L) anerkannt werden können, bilden die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten in Rheinland-Pfalz.<sup>4</sup> Angesetzt werden dabei die Daten ohne Sonderzahlungen, weil die Sonderzahlungen teilweise nicht förderfähige Ausgaben enthalten.<sup>5</sup>

Bei der Berechnung der Standardeinheitskosten für diesen Kreis der Zuwendungsempfänger werden die Definitionen zu den Leistungsgruppen des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt.

---

<sup>3</sup> Art. 67 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1303/2013

<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um statistische Daten i.S.v. Art. 67(5)(a)(i) VO (EU) Nr. 1303/2013. Die aktuellen Daten für 2021 finden sich in Anlage 1; Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.3, Abschnitt 4.2.4, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/Publikationen/Downloads-Verdienste-und-Verdienstunterschiede/arbeitnehmerverdienste-jahr-2160230217004.html>

<sup>5</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, a.a.O., Glossar „Sonderzahlungen“

### 2.2.1.1. Leistungsgruppen

Das Statistische Bundesamt schlüsselt seine Daten in fünf Leistungsgruppen<sup>6</sup> auf

Leistungsgruppe / entspricht Anforderungsniveau <sup>7</sup>	Definition
<p align="center"><b>Leistungsgruppe 1</b> <b>"Arbeitnehmer in leitender Stellung" /</b> <b>Anforderungsniveau 4</b></p>	<p>Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.</p>
<p align="center"><b>Leistungsgruppe 2</b> <b>"Herausgehobene Fachkräfte" /</b> <b>Anforderungsniveau 3</b></p>	<p>Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen, z.B. Vorarbeiter, Meister.</p>
<p align="center"><b>Leistungsgruppe 3</b> <b>"Fachkräfte" /</b> <b>Anforderungsniveau 2</b></p>	<p>Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.</p>
<p align="center"><b>Leistungsgruppe 4</b> <b>"An- und ungelernte Arbeitnehmer" /</b> <b>Anforderungsniveau 1</b></p>	<p>Arbeitnehmer mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.</p>

*Tabelle 1: Leistungsgruppen*

Die Leistungsgruppen stellen eine Abstufung der Arbeitnehmertätigkeit nach dem Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes dar.

Für die Berechnung der Standardeinheitskosten wird aus der beim Statistischen Bundesamt geführten Leistungsgruppe 4 „Angelernte Arbeitnehmer“ und Leistungsgruppe 5 „Ungelernte Arbeitnehmer“ des Statistischen Bundesamtes die neue **Leistungsgruppe 4** „An- und ungelernete Arbeitnehmer“ gebildet. Dies vor dem Hintergrund, dass beide Gruppen in erster Linie einfache Tätigkeiten umfassen, keine Berufsausbildung erfordern und diese in mit EFRE-Mitteln geförderten Projekten, bei denen Personalausgaben berücksichtigt werden, äußerst selten vorkommen. Darüber hinaus ist eine Unterscheidung der beiden Gruppen in der Praxis schwierig, sodass auf eine Differenzierung dieser Gruppen verzichtet wird. Aus den

<sup>6</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, a.a.O., Glossar „Leistungsgruppen“

<sup>7</sup> Gemäß Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit

Bruttoverdiensten der beiden Gruppen wird für die neue Gruppe 4 der Durchschnitt berechnet.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Einstufung der Arbeitnehmer entsprechend der tatsächlich wahrgenommenen Tätigkeit vornehmen, keine Einstufung der Arbeitnehmer ausschließlich zur Gewährung einer Zuwendung erfolgt und damit eine hohe Bewertungssicherheit erreicht werden kann, erfolgt die konkrete Einstufung der Mitarbeitenden in die jeweilige Leistungsgruppe unter Rückgriff auf den in der aktuellen Meldebescheinigung zur Sozialversicherung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV (Datenerfassung- und -übermittlungsverordnung) angegebenen Tätigkeitsschlüssel. Der dort verwendete Tätigkeitsschlüssel<sup>8</sup> umfasst die Angabe der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen und steht damit für die Komplexität und Schwierigkeit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Diese Einstufung in die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ebenfalls in vier so genannte Anforderungsniveaus.

Es ist zu berücksichtigen, dass die vom Statistischen Bundesamt verwendeten Definitionen der Leistungsgruppen den von der Bundesagentur für Arbeit verwendeten Definitionen der Anforderungsniveaus weitgehend vergleichbar sind (Leistungsgruppe 1 = Anforderungsniveau 4, Leistungsgruppe 2 = Anforderungsniveau 3, Leistungsgruppe 3 = Anforderungsniveau 2, Leistungsgruppe 4 / 5 = Anforderungsniveau 1). Aus diesem Grund wurde die vorstehende Tabelle 1 auch um die jeweiligen Anforderungsniveaus des Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit ergänzt.

**Für die weitere Berechnung der Standardeinheitskosten ist insofern maßgeblich, in welchem Anforderungsniveau der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV gemeldet hat.** Dieses Anforderungsniveau wird der Einstufung in die jeweilige Leistungsgruppe des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Die aktuelle Meldebescheinigung nach § 25 DEÜV ist für jeden im Projekt eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

#### **2.2.1.2. Berechnung der vereinfachten Kosten (Standardeinheitskosten)**

Die Berechnung der Standardeinheitskosten erfolgt anhand der nachstehend beschriebenen Methode.<sup>9</sup>

Die Standardeinheitskosten werden durch die Verwaltungsbehörde aktualisiert, sobald die aktuellen statistischen Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ohne Sonderzahlungen in Rheinland-Pfalz für das vorangegangene Kalenderjahr verfügbar sind. Im Zuge dieser Anpassung durch die Verwaltungsbehörde wird auch geprüft, ob die statistischen Daten zu den Lohnnebenkosten der Privatwirtschaft aktualisiert wurden. Die festgelegten Standardeinheitskosten finden

---

<sup>8</sup> Vgl. Meldeverfahren zur Sozialversicherung, Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit, Ausgabe 2010, Stand: Juli 2014, <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Sozialversicherung/Schlüsselverzeichnis/index.htm>

<sup>9</sup> Faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode i.S.v. Art. 67 Abs. 5 (a) (i) VO (EU) Nr. 1303/2013.

für alle Anträge Anwendung, die bis zur Festlegung neuer Standardeinheitskosten gestellt werden.

Bei den vom Statistischen Bundesamt erfassten Bruttomonatsverdiensten ohne Sonderzahlungen sind keine Lohnnebenkosten des Arbeitgebers enthalten.<sup>10</sup> Diese gehören allerdings zu den förderfähigen Lohnausgaben und werden deshalb hinzugerechnet, um die Angemessenheit der Standardeinheitskosten sicherzustellen. Die Lohnnebenkosten der Privatwirtschaft (NACE B-N) betragen im Kalenderjahr 2020 in Deutschland 27% des Bruttoverdienstes.<sup>11</sup> Daraus ergibt sich zur Errechnung der Monatssätze eine Erhöhung der Bruttomonatsverdienste des Statistischen Bundesamtes um diesen Prozentsatz. Die Berechnung der Monatssätze lässt sich in der nachstehenden Formel zusammenfassen:

$$\text{Monatssatz} = \text{Bruttomonatsverdienst ohne Sonderzahlung gem. Statistischem Bundesamt} * 1,27$$

Die Stundensätze der direkten Personalausgaben werden weitergehend auf der Basis der zuvor dargestellten Monatssätze unter Berücksichtigung der jährlichen Arbeitsstunden berechnet. Die jährlichen Arbeitsstunden ergeben sich aus Art. 68 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013. Danach wird der Stundensatz berechnet, indem die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1.720 Stunden bzw. der Monatsatz durch 143,33 Stunden geteilt werden.

---

<sup>10</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, a.a.O., Glossar „Bruttoverdienst“

<sup>11</sup> Statistisches Bundesamt, EU-Vergleich der Lohnnebenkosten der Privatwirtschaft im Verhältnis zu den Bruttoverdiensten im Jahr 2020, [https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/EU\\_Hoehelohnnebenkosten.html](https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/EU_Hoehelohnnebenkosten.html)

Es gilt die folgende Formel:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Monatssatz}}{143,33}$$

Bei der Berechnung der Standardeinheitskosten nach der vorstehenden Methode wird jeweils auf ganze Euro abgerundet.<sup>12</sup> Für Unternehmen ohne Bindung an den TV-L, gelten somit die folgenden Standardeinheitskosten:<sup>13</sup>

	Leistungsgruppe 1 / Anforderungsniveau 4 „Arbeitnehmer in lei- tender Stellung“	Leistungsgruppe 2 / Anforderungsniveau 3 „Herausgehobene Fachkräfte“	Leistungsgruppe 3 / Anforderungsniveau 2 „Fachkräfte“	Leistungsgruppe 4 / Anforderungsniveau 1 „An- und ungelernete Arbeitnehmer“
<b>Monatssatz</b>	7.136*1,27 = <b>9.062 EUR</b>	4.664*1,27 = <b>5.923 EUR</b>	3.426*1,27 = <b>4.351 EUR</b>	(2.800+2.392)/2*1,27= <b>3.296 EUR</b>
<b>Stundensatz</b>	9.062/143,33 = <b>63 EUR</b>	5.923/143,33 = <b>41 EUR</b>	4.351/143,33 = <b>30 EUR</b>	3.296/143,33 = <b>22 EUR</b>

*Tabelle 2: Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben von Unternehmen ohne Bindung an den TV-L (2021)*

### **2.2.2 Zuwendungsempfänger: Zuwendungsempfänger mit Bindung an den TV-L bzw. TVöD, soweit diese nicht unter Nummer 2.2.3 erfasst werden, z.B. Unternehmen, Hochschulen, Kommunen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren, Netzwerke, Cluster**

Für Zuwendungsempfänger mit Bindung an den TV-L bzw. TVöD, soweit diese nicht unter Nummer 2.2.3 erfasst werden, werden Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben durch den Rückgriff auf die jährlich vom Landesamt für Finanzen in Rheinland-Pfalz berechneten Personalkostenverrechnungssätze für Beschäftigte Rheinland-Pfalz<sup>14</sup> gebildet. Diese Personalkostenverrechnungssätze sind nach Entgeltgruppen gegliedert und werden vom Landesamt für Finanzen auf der Basis tatsächlich getätigter Ausgaben errechnet. Damit können sie den tatsächlichen Ausgaben sehr stark angenähert werden.

<sup>12</sup> Vgl. § 7 LHO – Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung

<sup>13</sup> Errechnet aus den Daten des Statistischen Bundesamtes für 2021.

<sup>14</sup> Vgl. Personalkostenverrechnungssätze für Beschäftigte Rheinland-Pfalz 2022 <https://www.lff-rlp.de/service/kosten-und-leistungsrechnung/personalkostensaetze/>

### 2.2.2.1 Entgeltgruppen

Die monatlichen Entgelte der Entgeltgruppen ergeben sich aus folgender Tabelle 3<sup>15</sup>:

Entgeltgruppe	Monatssatz – einschl. Arbeitgeberanteil
E 15 Ü	11.361 €
E 15	9.846 €
E 14	9.081 €
E 13 Ü	9.816 €
E 13	7.344 €
E 12	8.403 €
E 11	7.624 €
E 10	6.605 €
E 9B	6.364 €
E 9A	6.110 €
E 8	5.656 €
E 7	5.534 €
E 6	5.132 €
E 5	5.230 €
E 4	4.473 €
E 3	4.377 €
E 2 Ü	4.221 €
E 2	4.169 €
E 1	3.537 €

Tabelle 3: Entgeltgruppen

### 2.2.2.2 Berechnung der vereinfachten Kosten (Standardeinheitskosten)

Die Berechnung der Standardeinheitskosten erfolgt anhand der nachstehend beschriebenen Methode<sup>16</sup>.

Die Standardeinheitskosten werden durch die Verwaltungsbehörde festgelegt, sobald die aktuellen statistischen Daten des Landesamtes der Finanzen zu den Personalkostenverrechnungssätzen für Beschäftigte Rheinland-Pfalz verfügbar sind. Diese aktuellen Standardeinheitskosten finden für alle Anträge Anwendung, die bis zur Festlegung neuer Standardeinheitskosten gestellt werden.

Die Personalkostenverrechnungssätze für Beschäftigte enthalten bereits die Lohnnebenkosten des Arbeitgebers; insofern ist ein Zuschlag nicht erforderlich.

Die Einstufung in die jeweilige Entgeltgruppe erfolgt durch den Antragstellenden. Dieser nimmt die Einstufung unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen und den Anforderungen des zu fördernden Vorhabens vor.

<sup>15</sup> Errechnet aus den Daten der Personalkostenverrechnungssätze Beschäftigte in Rheinland-Pfalz 2022 (allg. Verwaltungsbereich ohne Lehr- und Hochschullehrpersonal), „Kalkulatorische Personalstandardkosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent“, Entgelt einschl. Arbeitgeberanteil Sozialabgaben und VBL-Umlage, ohne Berücksichtigung der Personalnebenkosten i.H.v. 1.087 € p.a.

<sup>16</sup> Faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode i.S.v. Art. 67 Abs. 5 (a) (i) VO (EU) Nr. 1303/2013.

Sofern der Antragstellende für einzelne Beschäftigte eine höhere Vergütung als die höchste Entgeltgruppe der Personalkostenverrechnungssätze für Beschäftigte gewährt, werden die förderfähigen Ausgaben für diese Beschäftigten auf die höchste Entgeltgruppe der Personalkostenverrechnungssätze begrenzt.

Die Standardeinheitskosten werden auf der Basis der zuvor dargestellten Monatssätze unter Berücksichtigung der jährlichen Arbeitsstunden berechnet. Die jährlichen Arbeitsstunden ergeben sich aus Art. 68 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013. Danach wird der Stundensatz berechnet, indem die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1.720 Stunden bzw. der Monatssatz durch 143,33 Stunden geteilt werden.

Es gilt die folgende Formel:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Monatssatz}}{143,33}$$

Bei der Berechnung der Standardeinheitskosten nach der vorstehenden Methode wird jeweils auf ganze Euro abgerundet.<sup>17</sup> Für Zuwendungsempfänger, die dem TV-L unterliegen bzw. dem TVöD unterliegen und nicht unter Nummer 2.2.3 erfasst werden, gelten somit die folgenden Standardeinheitskosten:<sup>18</sup>

Entgeltgruppe	Monatssatz	Stundensatz
E 15 Ü	11.361 €	79 €
E 15	9.846 €	68 €
E 14	9.081 €	63 €
E 13 Ü	9.816 €	68 €
E 13	7.344 €	51 €
E 12	8.403 €	58 €
E 11	7.624 €	53 €
E 10	6.605 €	46 €
E 9B	6.364 €	44 €
E 9A	6.110 €	42 €
E 8	5.656 €	39 €
E 7	5.534 €	38 €
E 6	5.132 €	35 €
E 5	5.230 €	36 €
E 4	4.473 €	31 €
E 3	4.377 €	30 €
E 2 Ü	4.221 €	29 €
E 2	4.169 €	29 €
E 1	3.537 €	24 €

<sup>17</sup> Vgl. § 7 LHO – Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung

<sup>18</sup> Stundensätze sind errechnet aus den Daten der Personalkostenverrechnungssätze Beschäftigte 2022 (allg. Verwaltungsbereich ohne Lehr- und Hochschullehrpersonal) unter Berücksichtigung einer jährlichen Stundenzahl von 1.720.

*Tabelle 4: Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben von Zuwendungsempfängern mit Bindung an den TV-L bzw. TVöD, soweit diese nicht unter Nummer 2.2.3 erfasst werden (2022)*

### **2.2.3 Zuwendungsempfänger - Forschungseinrichtungen, deren Ausgaben auf Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Ist-Ausgaben ermittelt werden.**

Direkte Personalausgaben von Forschungseinrichtungen, die auf Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Ist-Ausgaben ermittelt werden, können auf der Basis der so ermittelten Ist-Ausgaben anerkannt und geltend gemacht werden<sup>19</sup>.

Die Regelungen zum Nachweis der projektbezogen geleisteten Stunden aus Nummer 2.4 findet - ohne Begrenzung auf eine maximale Höhe der monatlich oder jährlich geleisteten Stunden - Anwendung.

### **2.3. Bewilligung der Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben**

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird jeder in dem geförderten Projekt gegen Entgelt tätige Mitarbeitende, dessen Personalausgaben gefördert werden sollen, einer Leistungsgruppe (auf der Basis des Anforderungsniveaus) (Nummer 2.2.1) oder einer Entgeltgruppe (Nummer 2.2.2) und dem entsprechenden (ggf. anteiligen) Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Zuordnung des Personals ist zunächst seitens des Projektträgers für den einzelnen Mitarbeitenden vorzunehmen. Die Zuordnung ist im Rahmen des Antragsverfahrens gegenüber der den Antrag bearbeitenden Stelle für jeden in dem Projekt tätigen Mitarbeitenden nachvollziehbar und in angemessenem Umfang zu begründen.

Neben der Zuordnung zu einer Leistungsgruppe bzw. Entgeltgruppe ist zu prüfen, ob der Förderung ein Monats-, ein anteiliger Monats- oder ein Stundensatz zugrunde zu legen ist. Diese Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle 5.

---

<sup>19</sup> Art. 67 Abs. 1a VO (EU) Nr. 1303/2013

<b>Anwendung eines (anteiligen) Monats- oder Stundensatzes</b>	
Monatssatz	Mitarbeitende, die in <u>Vollzeit und ausschließlich</u> in dem geförderten Projekt tätig sind.
Monatssatz (anteilig)	Mitarbeitende, die in <u>Teilzeit und ausschließlich</u> in dem geförderten Projekt tätig sind.
Stundensatz	Mitarbeitende, die <b>nicht ausschließlich</b> in dem geförderten Projekt tätig sind.

*Tabelle 5: Anwendung eines (anteiligen) Monats- oder Stundensatzes für Personalausgaben*

#### **Definition „ausschließlicher Tätigkeit“ im Projekt**

Es ist neben der Zuordnung zu einer Leistungs- bzw. Entgeltgruppe zu prüfen, ob ein Mitarbeitender ausschließlich oder nicht ausschließlich in einem Projekt tätig ist. In Abhängigkeit von dieser Entscheidung ist sowohl bei der Bewilligung wie auch beim Mittelabruf entweder bei einem ausschließlich tätigen Mitarbeitenden ein vollständiger (oder in Teilzeit ein anteiliger) Monatssatz und bei nicht ausschließlicher Beschäftigung ein Stundensatz zu berücksichtigen. Jeder Mitarbeitende kann nur einer Kategorie zugeordnet werden, d.h. er ist entweder ausschließlich oder nicht ausschließlich für das Projekt tätig.

Für jeden Mitarbeitenden, der in Voll- oder Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sein soll, soll mit den Antragsunterlagen eine schriftliche Abordnung bzw. Zuweisung zum Projekt mit einer Beschreibung der im Projekt wahrzunehmenden Aufgaben sowie einer Angabe des Zeitraums der Abordnung bzw. Zuweisung zu dem EU-finanzierten Projekt vorgelegt werden. Bei Neueinstellungen von Personal, welches ausschließlich für das Projekt eingesetzt werden soll, sollte im Arbeitsvertrag die vorgesehene Tätigkeit im Rahmen des EU-Projektes dargestellt werden.

Für jeden Mitarbeitenden, der nicht ausschließlich für das geförderte Projekt tätig ist, muss der Umfang der Arbeit in dem geförderten Projekt nachgewiesen werden. Hierfür sind Stundennachweise zu erstellen. Diese sind mit Datum und Unterschrift des betreffenden Mitarbeitenden und des unmittelbaren Vorgesetzten (Vier-Augen-Prinzip) zu versehen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sätze zugrunde gelegt; diese gelten für die gesamte Projektlaufzeit und damit auch für die Abrechnung<sup>20</sup>, d.h. während der Projektlaufzeit erfolgt keine Anpassung der Standardeinheitskosten für den einzelnen Zuwendungsempfänger.

#### **2.4. Abrechnung der direkten Personalausgaben**

Bei der Abrechnung der direkten Personalausgaben gilt Folgendes:

Mitarbeitende müssen gegen Entgelt beim Zuwendungsempfänger tätig sein, d.h. eine Gewährung von Standardeinheitskosten für unentgeltlich Tätige erfolgt nicht.

Sofern sich die Leistungsgruppe/ das Anforderungsniveau bzw. die Entgeltgruppe eines Mitarbeitenden im Laufe der Projektumsetzung ändert, ist dies der Mittelabruf prüfenden Stelle im Mittelabruf nachzuweisen. Eine solche Anpassung führt jedoch weder zur Gewährung anderer als der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Standardeinheitskosten, noch zu einer Anpassung der mit der Bewilligung insgesamt anerkannten Personalausgaben. Es wird vielmehr lediglich eine Einstufung in die Leistungsgruppe / das Anforderungsniveau bzw. die Entgeltgruppe vorgenommen, die den Standardeinheitskosten der aktuellen Stufe zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

Für Mitarbeitende, die ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, muss der Umfang der für das Projekt geleisteten Stunden nicht durch Stundenaufzeichnungen nachgewiesen werden. Es ist vielmehr ausreichend, wenn der Mitarbeitende und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) in diesem Fall eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass der betreffende Mitarbeitende (in Voll- oder Teilzeit) ausschließlich für die Maßnahme tätig war und vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde. Die Erklärung umfasst sowohl die Anzahl der Monate, in denen der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Projekt tätig war. Für Mitarbeitende, die in Teilzeit bei dem Zuwendungsempfänger tätig sind, ist zusätzlich der Stellenanteil sowie die reguläre Wochenarbeitszeit anzugeben, mit dem der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt und für das geförderte Projekt tätig war.

Es werden dann die Monate der Tätigkeit in dem geförderten Projekt mit den (ggfls. anteiligen) Monatssätzen multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen direkten **Personalausgaben, auf die der jeweilige Fördersatz angewandt wird.**

Bei der Abrechnung von Ausgaben für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, muss ein Nachweis über die für das geförderte Projekt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeitenden werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bis zu maximal 1.720<sup>21</sup> Stunden pro -Jahr anerkannt. Weicht die Projektlaufzeit hiervon ab, wird die anrechenbare Obergrenze proportional angepasst. Beispiel: Ein Mitarbeiter beginnt seine Tätigkeit

---

<sup>20</sup> Vgl. Ziffer 2.4

<sup>21</sup> Vgl. Ziffern 2.2.1.2 und 2.2.2.2

im Projekt am 01.03.2015 in Vollzeit, so kann er seine 1.720 Stunden bis zum 28.02.2016 einbringen. Die geleisteten Arbeitsstunden (Prüfung nach Plausibilität unter Berücksichtigung der maximal möglichen Arbeitszeit von 1.720 Stunden pro Jahr bei einer Vollzeitkraft) können somit anerkannt werden. Der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben ergibt sich aus der Bewilligung: Sobald die beantragten Stunden bzw. der beantragte Betrag für Personalausgaben erreicht ist, können weitere Stunden nicht anerkannt werden. Ist ein Mitarbeitender zu mehr als der so ermittelten Obergrenze in aus öffentlichen Mitteln EU-finanzierten Projekten tätig, so werden die für das EFRE-Projekt erklärten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entsprechend (bis zur Grenze von 1.720 Stunden pro Jahr bzw. der anteilig ermittelten Obergrenze) gekürzt.

Es ist zu beachten, dass die Standardeinheitskosten bereits die gesamte bezahlte Arbeitszeit (einschl. der bezahlten arbeitsfreien Stunden wie z.B. Krankheits-, Urlaubs- und Feiertage) der Mitarbeitenden einschließen, sodass die Stundenaufzeichnungen sich nur auf die tatsächlich geleisteten Projektzeiten beziehen dürfen.

Für Mitarbeitende, die ausschließlich und in Teilzeit bei dem Zuwendungsempfänger tätig sind, werden die maximal berücksichtigungsfähigen Monats- bzw. Jahresarbeitsstunden der Teilzeit entsprechend reduziert. Bei der Berechnung der für Teilzeitbeschäftigte maximal anzuerkennenden Stundenzahl pro Jahr wird die Wochenarbeitszeit des Mitarbeitenden gem. Arbeitsvertrag multipliziert mit 1.720 Stunden p.a. und geteilt durch die Wochenarbeitsstunden eines Vollzeitbeschäftigten im Unternehmen.

Für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich und in Teilzeit bei dem Zuwendungsempfänger tätig sind, werden die maximal berücksichtigungsfähigen Monats- bzw. Jahresstunden ebenfalls der Teilzeit entsprechend reduziert und durch Stundenaufzeichnungen nachgewiesen.

Der Stundennachweis wird mittels Stundenaufzeichnung erbracht. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift des Mitarbeitenden und des unmittelbaren Vorgesetzten (Vier-Augen-Prinzip) zu versehen. Zusätzlich erklärt der Mitarbeitende die reguläre Wochenarbeitszeit entsprechend Arbeitsvertrag sowie den Stellenanteil, mit dem der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Projekt beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

Ist ein Mitarbeitender in mehreren EU-finanzierten Projekten tätig, so hat er für alle Projekte einen Gesamt-Tätigkeitsnachweis zu führen, in dem alle Projekte einzeln dargestellt werden. Eine Darstellung der Gesamttätigkeit, d.h. aller Arbeiten, die der Mitarbeitenden auch außerhalb EU-geförderter Projekte vornimmt, ist nicht erforderlich. Dieser ist den Förderakten aller geförderten Projekte beizufügen. Dabei sind die einzelnen Arbeitsstunden dem jeweiligen Projekt zuzuordnen.

Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (max. in Höhe von 1.720 pro Jahr, bei Teilzeit anteilig) werden mit dem maßgeblichen Stundensatz multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen direkten **Personalausgaben, auf die der jeweilige Fördersatz**

angewandt wird.

### **Wechsel von „nicht ausschließliche“ in „ausschließlicher“ Tätigkeit im Projekt**

Sofern ein Mitarbeitender zunächst als nicht ausschließlich Beschäftigter im Projekt tätig ist und Stundenaufzeichnungen führt, ist dies auch dann fortzusetzen, wenn die Projektstätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt – aufgrund etwaiger Änderungen gegenüber der ursprünglichen Projektplanung – ausschließlich erfolgen sollte. Dies bedeutet, dass auf eine Stundenaufzeichnung in diesen Fällen nicht verzichtet werden kann und keine Abrechnung über die Monatssätze erfolgt.

### **Wechsel von „ausschließlicher“ in „nicht ausschließliche“ Tätigkeit im Projekt**

Sollte sich gegenüber der ursprünglichen Planung im Antragsverfahren nach der Bewilligung eine Änderung im Projekt in der Form ergeben, dass ein ursprünglich ausschließlich im Projekt tätiger Mitarbeitender künftig nicht ausschließlich im Projekt tätig sein soll, so muss der Wechsel von ausschließlicher in nicht ausschließliche Tätigkeit vorgenommen werden. Ab dem festgelegten Datum des Wechsels erfolgt die Abrechnung nicht mehr über Monats-, sondern über Stundensätze. Hierfür sind ab dem Datum des Wechsels (ab Beginn des Monats in dem der Wechsel stattfindet) entsprechende Stundenaufzeichnungen zu führen.

Die Nachweispflichten für die Förderung von Personalausgaben entsprechen den bereits in der Förderperiode 2007-2013 bestehenden Anforderungen. Da die der Förderung zugrundeliegende Stundenzahl in einem angemessenen Umfang belegt werden muss, wird durch das vorstehend beschriebene Verfahren Betrug wirksam und angemessen vorgebeugt.<sup>22</sup> Die erforderliche Unterzeichnung einer Erklärung über die für das Projekt geleisteten Zeiten erhöht die Schwelle für betrügerisches Handeln, denn eine wissentlich falsche Erklärung ist gem. § 264 Strafgesetzbuch grundsätzlich strafbewährt.

## **3. Förderung von Gemeinausgaben**

### **3.1. Allgemein**

Gemäß Art. 68 Abs. 1b VO (EU) Nr. 1303/2013 können indirekte Ausgaben, die durch die Umsetzung eines Vorhabens entstehen, mit einem Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalausgaben gefördert werden, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Personalausgaben auf der Basis tatsächlicher Ausgaben oder auf der Basis von *vereinfachten Kosten* anerkannt werden<sup>23</sup>. Ausgaben, die auf der Grundlage von Standardeinheitskosten berechnet und

---

<sup>22</sup> Vgl. Art. 125 Abs. 4c VO (EU) Nr. 1303/2013

<sup>23</sup> Schreiben der EU-Kommission an die EFRE-Verwaltungsbehörde vom 4. Mai 2015.

erstattet werden, gelten wie durch Rechnungen belegte tatsächliche Ausgaben als nachgewiesen<sup>24</sup>.

Indirekte Ausgaben (Gemeinausgaben) sind solche Ausgaben, die einem geförderten Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet werden können, die aber der Umsetzung des Vorhabens dienen (z. B. Telefon-, Wasser- oder Stromkosten).<sup>25</sup> Sie sind von den direkten förderfähigen Sach- und Personalausgaben, welche dem geförderten Projekt unmittelbar zugerechnet werden können, abzugrenzen.

Gemeinausgaben für **Zuwendungsempfänger der Nummern 2.2.1 und 2.2.2** werden ausschließlich auf der Basis von Pauschalsätzen, die anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf bestimmte Ausgabenkategorien festgelegt werden<sup>26</sup>, gewährt.

Bei der EFRE-Förderung Rheinland-Pfalz wird bei diesen Zuwendungsempfängern grundsätzlich ein Fördersatz von 15% angewendet. Dies wird deshalb als gerechtfertigt angesehen, da die Gemeinausgabenpauschale eine Vielzahl von Ausgabearten erfasst, welche z.T. auch mit erheblichen tatsächlichen Ausgaben verbunden sein können. Dies betrifft z.B. auch Ausgaben für Miete, deren Abrechnung auch als direkte Ausgaben möglich wäre<sup>27</sup>.

Gemeinausgaben für **Zuwendungsempfänger der Nummer 2.2.3** können auf Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierte Ist-Ausgaben gewährt werden. Die nachfolgenden Regelungen zur Festlegung von Pauschalsätzen finden für diese keine Anwendung.

### **3.2. Anwendungsbereich**

Die Unterscheidung direkter und indirekter Ausgaben würde in der Praxis bedeuten, dass in jedem Vorhaben und bei jeder Ausgabenposition geprüft werden müsste, ob diese Ausgaben dem Projekt direkt oder indirekt zugerechnet werden können. Das würde einen erheblichen Prüfaufwand sowie Unsicherheit für die Zuwendungsempfänger verursachen. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und gleichzeitig klare Vorgaben zu schaffen, werden deswegen bestimmte Ausgaben, die typischerweise indirekt sind, der Gemeinausgabenpauschale fest zugeordnet (siehe Tabelle 6), sodass eine weitere Prüfung, ob es sich um direkte oder indirekte Ausgaben handelt, für diese Ausgabenpositionen entbehrlich ist.

Indirekte Ausgaben (Gemeinausgaben) können mit der Pauschale nur dann gefördert werden, wenn sie der Umsetzung des Projektes dienen, in dem für die Bewilligung maßgeblichen Förderbereich förderfähig sind und ihre Förderung beantragt wird. Sofern Gemeinausgaben der Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2.1 und 2.2.2 gefördert werden, werden diese ausschließlich pauschaliert gefördert.

---

<sup>24</sup> Vgl. Leitlinie für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) – Europäische Struktur- und Investitionsfonds (EGESIF\_14-0017) – S. 33

<sup>25</sup> Vgl. Leitlinie für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) – Europäische Struktur- und Investitionsfonds (EGESIF\_14-0017) – S. 15

<sup>26</sup> Art. 67 Abs. 1d VO (EU) Nr. 1303/2013

<sup>27</sup> Vgl. Leitlinie für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) – Europäische Struktur- und Investitionsfonds (EGESIF\_14-0017) – S. 16f.

Die Pauschale für Gemeinausgaben deckt insofern alle indirekten Ausgaben ab, d.h. weitere indirekte Ausgaben, auch wenn sie in der Tabelle nicht genannt sind, werden nicht gefördert. Für die in der Tabelle genannten Gemeinausgaben kann eine über die Pauschale hinausgehende Förderung ebenfalls nicht erfolgen.

**Sollten die in der Tabelle genannten Ausgaben als direkte Ausgaben anfallen, können diese nicht zusätzlich als direkte Ausgaben gefördert werden.** Auch in diesem Fall sind sie mit der Pauschale abgedeckt.

Für die der Pauschale fest zugeordneten Ausgaben muss deshalb nicht geprüft werden, ob es sich um direkte oder indirekte Ausgaben handelt. Bei allen anderen (nicht in Tabelle 6 enthaltenen) für eine Förderung vorgesehenen Ausgaben muss sichergestellt werden, dass es sich im konkreten Projekt um direkte und nicht um indirekte Ausgaben handelt. Für diese direkten Ausgaben muss vom Antragsteller begründet werden, dass es sich im konkreten Projekt um direkte und nicht um indirekte Ausgaben handelt. Diese direkten Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Die in der nachstehenden Tabelle genannten Ausgaben werden durch die Pauschale für Gemeinkosten gedeckt.

<b>Ausgaben, die durch die Pauschale für Gemeinausgaben gedeckt werden</b>	
<b>Ausgabenart<sup>28</sup></b>	<b>Beispiele<sup>29</sup> zur jeweiligen Ausgabenart</b>
Ausgaben für den Betrieb von Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.)	Miete, Unterhaltskosten, Versicherung, Sicherheitskosten, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung usw.
Ausgaben für standardmäßigen Bürobedarf, Unterhalt für Büroausstattung	Kopierer, Computer, Büromöbel, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien, Softwarelizenzen)  Projektspezifische IT-Systeme, die keinen standardmäßigen Bürobedarf darstellen, sind hiervon ausgenommen und können als direkte Ausgaben unmittelbar Gegenstand der Förderung sein.
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte  Projektbezogene Marketingkosten und Kosten für die Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Messen etc. sind hiervon ausgenommen, sofern diese essentiell für die Erreichung des Projektziels sind, näher spezifiziert und begründet werden. Sie können als direkte Ausgaben unmittelbar Gegenstand der Förderung sein.
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Personalverwaltung, IT-Administration, Beratungsausgaben (z.B. Steuer- oder Rechtsberater), Dokumentation, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement  Projektbezogene Reisekosten zählen nicht zu den pauschaliereten Gemeinkosten. Sie können als direkte Ausgaben förderfähig sein.

<sup>28</sup> Die Ausgabenart legt die Kategorien fest, welche üblicherweise als Gemeinausgaben anfallen und welchen die einzelnen Gemeinkostenpositionen zuzuordnen sind.

<sup>29</sup> Die Aufzählung der genannten Ausgaben ist beispielhaft. Der jeweiligen Ausgabenart sind alle Positionen zuzuordnen, die dort – auch im weiteren Sinne – zu erfassen sind.

Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungskosten	IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs- und Anwaltskosten
Aus- und Fortbildungskosten	Seminare, Zeitschriften und Fachliteratur

*Tabelle 6: Ausgaben, die durch die Pauschale für Gemeinausgaben gedeckt werden*

### 3.3. Berechnung der Pauschale für Gemeinausgaben

Die Berechnung der Gemeinausgabenpauschale erfolgt durch Anwendung des Satzes von 15% auf die projektbezogen (auf der Basis der Standardeinheitskosten) berechneten Personalausgaben (Bezugsgröße).

Es ist zu beachten, dass erst der so ermittelte Betrag die **Basis für die Anwendung des maßgeblichen Fördersatzes darstellt**.

### 3.4. Abrechnung der Pauschale für Gemeinausgaben

Bei der Abrechnung wird nur geprüft, in welcher Höhe die aus den Standardeinheitskosten berechneten förderfähigen direkten Personalausgaben als Bezugsgröße angenommen werden können. Der Pauschalsatz für die Gemeinausgaben (15%) wird auf die Bezugsgröße, d.h. auf die mit den Standardeinheitskosten errechneten, förderfähigen direkten Personalausgaben, angewandt. Jede Reduzierung der förderfähigen direkten Personalausgaben wirkt sich damit auch auf den Betrag aus, der für die Gemeinausgaben-Pauschale anerkannt werden kann. Aus der Anwendung des Pauschalsatzes auf die förderfähigen direkten Personalausgaben ergibt sich der Betrag der förderfähigen Gemeinausgaben, der die Basis für die Anwendung des Fördersatzes bilden. Es findet keine Prüfung der tatsächlichen mit der Pauschale abgedeckten indirekten Ausgaben statt. Eine Vorlage von Belegen ist deshalb für die mit der Pauschale abgedeckten Ausgabenpositionen nicht erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Gemeinausgaben nicht abgerechnet werden.

## 4. Vereinbarkeit der vereinfachten Kosten mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen

Wenn eine Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt, müssen die Beihilfevorschriften eingehalten werden.

Es ist deshalb beispielsweise darauf zu achten, dass Personal- und Gemeinausgaben beihilfefähige Kosten im Sinne der für die jeweilige Förderung maßgeblichen Vorschriften für staatliche Beihilfen darstellen. **Stellen Personal- und Gemeinausgaben für die zu gewährende Beihilfe keine beihilfefähigen Kosten dar, so dürfen diese nicht gefördert werden**<sup>30</sup>.

<sup>30</sup> Vgl. Leitlinie für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) – Europäische Struktur- und Investitionsfonds (EGESIF\_14-0017) – S. 42



